

Vollzug des Baugesetzbuches;

Ortsgemeinde Neuhofen, Bebauungsplan „Sportzentrum II“

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat Neuhofen hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportzentrum II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und in der gleichen Sitzung dem Bebauungsplanentwurf einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt. Ebenso wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ortsgemeinde Neuhofen beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Sportzentrum II“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des innerörtlich gelegenen Tennensportplatzes (an der Jahnstraße) an den südlichen Ortsrand zu schaffen.

Mit der Verlagerung wird dem Ergebnis des Bürgerentscheides vom 21.10.2018 entsprochen. In diesem wurde positiv über die Frage entschieden, ob „auf der Tennensportfläche an der Jahnstraße ein Lebensmitteleinzelhandelsmarkt (Vollsortimenter) und Wohnbebauung entstehen und dafür die Sportplatzfläche mit Nebengebäuden an eine andere Stelle an den Ortsrand verlegt“ werden soll. Für das „Sportzentrum II“ ist eine Fläche am südwestlichen Ortsrand östlich des Badeweihers „Steinerne Brücke“ vorgesehen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als geplante Sportanlage dargestellt ist.

Innerhalb des Sportzentrums soll neben den Sportanlagen für den Fußballverein VfL Neuhofen (Großspielfeld mit Tribüne, Trainingsplatz und Vereinsheim) und den erforderlichen Stellplätzen dem Bedarf in der Gemeinde entsprechend auch eine Trainingshalle für verschiedene Hallensportarten berücksichtigt und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 2,79 ha und schließt an die Siedlungsfläche der Gemeinde im Süden südlich der Woogstraße und des DRK-Vereinsheimes, östlich des Badeweihers „Steinerne Brücke“ und westlich des Reitervereins (Fahr- und Reiterverein Neuhofen e.V.) an. Westlich verläuft der Rehbachwanderweg, im Osten grenzt ein Flurweg an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 800/4, 3440/52 (teilweise), 4481/4 (teilweise), 4483/1 (teilweise), 4483/2 (teilweise), 4484/4 (teilweise), 4485 (teilweise), 4486, 4486/2, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4491/2, 4492/2, 4492, 4492/3, 4493, 4493/2, 4493/3, 4493/4, 4494 und 4495 der Gemarkung Neuhofen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der öffentlichen Auslegung des im Betreff genannten Bebauungsplanes findet statt von

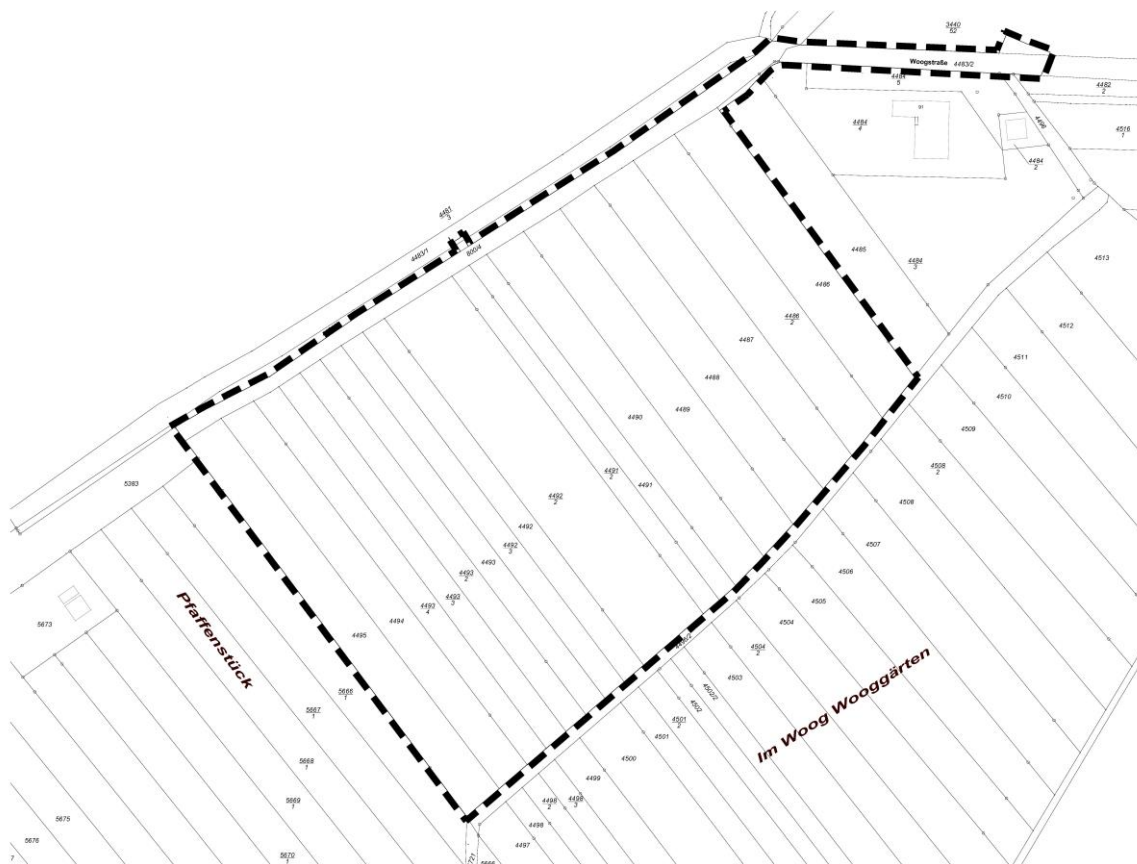
**Freitag, 02.03.2020,
bis einschließlich
Montag, den 03.04.2020,**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen; Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee, Raum 2.02 während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag 8:00 – 12:00 und Montag – Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.vg-rheinauen.de. Ebenso kann der Entwurf des Bebauungsplanes zusammen mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung auf der Homepage eingesehen werden.

Entwurf und Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportplatz II“ der Ortsgemeinde Neuhofen



Neuhofen, 21.02.2020
Ortsgemeinde Neuhofen
gez. Marohn
Ortsbürgermeister